



KULTURVEREIN  
«bi eus... z Mättmistette»

# STATUTEN

## Inhaltsverzeichnis

NAME.....	1
RECHTSFORM / SITZ / ZWECK.....	2
ORGANISATION .....	2
MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	4
VORSTAND .....	5
REVISIONSSTELLE .....	5
AUFLÖSUNG.....	6



## NAME

Kulturverein "bi eus... zMättmistette"

## RECHTSFORM, SITZ UND ZWECK

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Kulturverein "bi eus...zMättmistette" besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz ist in Mettmensätten und besteht auf unbeschränkte Zeit.

### **Art. 2. Zweck**

2.1 Förderung kultureller Veranstaltungen in Mettmensätten.

2.2 Engagement und Förderung von jungen und noch unbekanntem Künstlerinnen und Künstler.

## ORGANISATION

### **Art. 3**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

### **Art. 4**

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen, freiwilligen Beiträgen oder Vermächtnissen, dem Erlös der Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen, Zuschüssen von öffentlichen Stellen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni

## MITGLIEDSCHAFT

### **Art.5**

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben. Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel veröffentlicht der Verein für die Mitglieder des Vereins sowie für Interessierte ein Jahresprogramm .

### **Art. 6**

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

### **Art. 7**

Die Aufnahme von Mitgliedern kann jederzeit durch schriftliche Beitrittserklärung oder Zahlung des ordentlichen Jahresbeitrages erfolgen.

### **Art. 8**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) **den Austritt:** Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Jahr fällig.
- b) **den Ausschluss aus "wichtigen Gründen":** Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.
- c) **den Ausstand von Mitgliedsbeiträgen:** Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während mindestens zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.



## MITGLIEDERVERSAMMLUNG

### **Art. 9**

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

### **Art. 10**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgetbeschlusses, die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- Stellungnahme zu anderen Projekten und Themen auf der Tagesordnung

### **Art. 11**

Die Mitgliederversammlung wird jährlich im 3. Quartal des Kalenderjahres und mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. 1/3 der Mitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

### **Art. 12**

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten des Vorstandes oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

### **Art. 13**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Art. 14**

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

### **Art. 15**

Die Traktanden der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstandes über die Vereinsaktivitäten des vergangenen Jahres
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- die Berichte der Kassiererin oder des Kassiers und der Revisionsstelle
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Varia, Vorschläge und Anträge der Mitglieder

### **Art. 16**

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag oder Antrag auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufnehmen.

## Vorstand

### **Art. 17**

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

### **•Art. 18**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft



wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

#### **Art. 19**

Der Verein wird durch Einzelunterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern (Präsidentin oder Präsident und Kassiererin oder Kassier) verpflichtet.

#### **Art. 20**

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt, sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens

#### **Art. 21**

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

### **Revisionsstelle**

#### **Art. 22**

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisorinnen bzw. Revisoren.

### **Auflösung**

#### **Art. 23**

Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Auf ein bei der Auflösung des Vereins allfällig vorhandenes Vermögen haben die Mitglieder keinen Anspruch. Die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens erfolgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

Diese Statutenänderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 2016 in Mettmenstetten angenommen.

Zwei VertreterInnen des Vereins:

Präsidentin: Lisa Christen